

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Vorfall am 22. Februar 2026 bei der Sportlerehrung in Heilbronn – Verhalten des Innenministers von Baden-Württemberg gegenüber einer kommunalen Mandatsträgerin wegen Bildaufnahmen und erzwungener Löschung dieser Aufnahmen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützte der Innenminister am 22. Februar 2026 bei der Sportlerehrung im Theater Heilbronn seine Aufforderung an eine Stadträtin, ihr Mobiltelefon herauszugeben und angefertigte Bildaufnahmen zu löschen?
2. In welcher amtlichen Funktion handelte der Innenminister in dieser Situation?
3. Verfügte er dabei über eine rechtliche Eingriffs- oder Weisungsbefugnis gegenüber anwesenden Personen, insbesondere gegenüber gewählten kommunalen Mandatsträgern?
4. Trifft es zu, dass der Innenminister die betroffene Stadträtin unter erheblichem verbalem Druck dazu veranlasste, eine bereits angefertigte Bildaufnahme auf ihrem privaten Mobiltelefon zu löschen?
5. Wie bewertet die Landesregierung ein solches Vorgehen rechtlich, insbesondere wenn hierfür keine ausdrückliche gesetzliche Eingriffsbefugnis bestand?
6. Wie bewertet die Landesregierung den geschilderten Sachverhalt im Hinblick auf die Zulässigkeit von Bildaufnahmen von Politikern bei öffentlichen Veranstaltungen sowie im Hinblick auf die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und die Informationsfreiheit?
7. Wurde der Vorfall dienstlich dokumentiert oder intern geprüft, ggf. mit der Bitte um Darlegung, zu welchem Ergebnis diese Prüfung kam?
8. Welche dienstlichen oder organisatorischen Konsequenzen wurden gegebenenfalls gezogen oder werden künftig gezogen?

Eingegangen: 25.2.2026/Ausgegeben: 26.3.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Über welche Kenntnisse der einschlägigen Rechtslage verfügt der Innenminister im Hinblick auf Bildaufnahmen von Personen der Zeitgeschichte bei öffentlichen Veranstaltungen sowie hinsichtlich der rechtlichen Grenzen eigenständiger Eingriffe gegenüber Bürgern und Mandatsträgern?
10. Hält die Landesregierung es für mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass ein Mitglied der Landesregierung durch persönlichen Druck die Löschung rechtmäßig angefertigter Bildaufnahmen verlangt oder durchsetzt?

24.2.2026

Wolle AfD

Begründung

Nach übereinstimmenden Schilderungen von Zeugen fertigte eine gewählte Stadträtin im Rahmen der öffentlich zugänglichen Sportlerehrung am 22. Februar 2026 im Theater Heilbronn Bildaufnahmen des Innenministers an.

Innenminister Strobl soll die Stadträtin daraufhin in scharfem Ton aufgefordert haben, ihr Mobiltelefon herauszugeben sowie angefertigte Bilder zu löschen und dabei erheblichen verbalen Druck ausgeübt haben. Nach den vorliegenden Schilderungen löschte die Stadträtin mindestens eine Bildaufnahme unmittelbar infolge dieses Drucks.

Besondere Bedeutung erhält der Vorfall dadurch, dass sich das Verhalten des Innenministers nach Zeugenschilderungen gegenüber einer gewählten kommunalen Mandatsträgerin richtete. Dies berührt zusätzlich Fragen des Umgangs zwischen Amtsträgern, der freien politischen Betätigung sowie der rechtlichen Zulässigkeit unmittelbarer Eingriffe gegenüber gewählten Repräsentanten.

Vor diesem Hintergrund besteht erhebliches öffentliches Interesse an einer umfassenden rechtlichen und politischen Klärung des Vorgangs.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. März 2026 Nr. L beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützte der Innenminister am 22. Februar 2026 bei der Sportlerehrung im Theater Heilbronn seine Aufforderung an eine Stadträtin, ihr Mobiltelefon herauszugeben und angefertigte Bildaufnahmen zu löschen?*
2. *In welcher amtlichen Funktion handelte der Innenminister in dieser Situation?*
3. *Verfügte er dabei über eine rechtliche Eingriffs- oder Weisungsbefugnis gegenüber anwesenden Personen, insbesondere gegenüber gewählten kommunalen Mandatsträgern?*
4. *Trifft es zu, dass der Innenminister die betroffene Stadträtin unter erheblichem verbalem Druck dazu veranlasste, eine bereits angefertigte Bildaufnahme auf ihrem privaten Mobiltelefon zu löschen?*
5. *Wie bewertet die Landesregierung ein solches Vorgehen rechtlich, insbesondere wenn hierfür keine ausdrückliche gesetzliche Eingriffsbefugnis bestand?*

6. *Wie bewertet die Landesregierung den geschilderten Sachverhalt im Hinblick auf die Zulässigkeit von Bildaufnahmen von Politikern bei öffentlichen Veranstaltungen sowie im Hinblick auf die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und die Informationsfreiheit?*
7. *Wurde der Vorfall dienstlich dokumentiert oder intern geprüft, ggf. mit der Bitte um Darlegung, zu welchem Ergebnis diese Prüfung kam?*
8. *Welche dienstlichen oder organisatorischen Konsequenzen wurden gegebenenfalls gezogen oder werden künftig gezogen?*
9. *Über welche Kenntnisse der einschlägigen Rechtslage verfügt der Innenminister im Hinblick auf Bildaufnahmen von Personen der Zeitgeschichte bei öffentlichen Veranstaltungen sowie hinsichtlich der rechtlichen Grenzen eigenständiger Eingriffe gegenüber Bürgern und Mandatsträgern?*
10. *Hält die Landesregierung es für mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass ein Mitglied der Landesregierung durch persönlichen Druck die Löschung rechtmäßig angefertigter Bildaufnahmen verlangt oder durchsetzt?*

Zu 1. bis 10.:

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Innenminister hat als Gast und ohne dienstliche Funktion an der besagten Ehrungsveranstaltung im Theater seiner Heimatstadt Heilbronn teilgenommen.

Grundsätzlich kann jede Bürgerin und jeder Bürger darum bitten, dass eine von ihr oder ihm gefertigte fotografische Aufnahme gelöscht oder vernichtet wird. Dies kann im Rahmen einer üblichen sozialen Interaktion der Beteiligten oder grundsätzlich auch unter Berufung beispielsweise auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder datenschutzrechtliche Vorschriften geschehen. Im Übrigen stehen die Anfertigung und Verwendung von Bildaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person und den Rechten der aufnehmenden Person.

Ein Verlangen nach Löschung stellt vor diesem Hintergrund zunächst die Wahrnehmung subjektiver Rechte dar. Allein aus der Aufforderung zur Löschung von Bild- und Videoaufnahmen ergeben sich grundsätzlich keine rechtlichen Konsequenzen. Insbesondere ist hierin für sich genommen weder ein hoheitlicher Eingriff noch eine Maßnahme mit Zwangscharakter zu sehen. Im Übrigen lässt die Bitte um Löschung bzw. die Wahrnehmung subjektiver Rechte die Stellung von kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die ihr Mandat frei und unabhängig ausüben, unberührt.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor